

Dorfentwicklung in Elbtal

2012 – 2021



Informationen zur Förderung von Privatmaßnahmen in der Dorfentwicklung

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- ❖ **Sanierung und Erhaltung von Gebäuden**
 - Dachstuhl, Dacheindeckung
 - Fachwerkrestaurierung- und freilegung
 - Sanierung oder Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren
 - Fassaden- und Sockelsanierung
- ❖ **Erweiterung und Umnutzung von Gebäuden (Baujahr vor 1950)**
 - Planungsleistungen
 - Umnutzung und Ausbau leerstehender Scheunen und Nebengebäude
 - Ausbau von Dachgeschossen
 - Erweiterungsbauten
- ❖ **Steigerung der Energieeffizienz**
 - Wärmedämmung (Dach, Fassade, Geschossdecken)
 - Technische Anlagen sind in Kombination mit Sanierungsarbeiten förderfähig

❖ **Erstellung von Ersatz- oder Neubauten**

- Planungsleistungen
- die sich in die vorhandene Baustruktur des alten Ortskerns einfügen
- auf der Basis einer abgestimmten Planung
- mit standortverträglicher Nutzung

❖ **Städtebaulich verträglicher Rückbau**

- Rückbau nicht sanierungs- oder umnutzungsfähiger Gebäude zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und Lebensqualität
- Grundlage ist eine qualifizierte Beratung oder Fachplanung in Verbindung mit einer abgestimmten Nachnutzung

❖ **Freiflächen**



Welche Förderung wird gewährt?

- ❖ Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss**, der nicht zurückgezahlt werden muss.
- ❖ Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf **35% der förderfähigen Nettoausgaben** einer Maßnahme, **höchstens 45.000,- Euro** je Objekt, höchstens **60.000,- Euro** für Kulturdenkmäler, bzw. **höchstens 200.000,- Euro** für den Umbau von Wirtschaftsgebäuden bei der Schaffung von bis zu drei Wohneinheiten.
- ❖ Eine Förderung beginnt bei Investitionen **ab 10.000,- Euro** förderfähiger Nettokosten.
- ❖ Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.
Bei umfangreichen Maßnahmen sind in der Regel Teilauszahlungen möglich.
- ❖ Die Fördermaßnahmen unterliegen einer Zweckbindung von 12 Jahren.

Wie ist der Verfahrensweg?

- ❖ Sie vereinbaren ein **kostenfreies Beratungsgespräch** vor Ort mit dem beauftragten Beratungsbüro und dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises. Nach diesem Termin erhalten Sie ein **Beratungsprotokoll** mit fachlichen und fördertechischen Hinweisen.
- ❖ Auf der Grundlage des Beratungsprotokolls holen Sie **Kostenangebote** von Firmen ein. Dafür sind mindestens 2 Vergleichsangebote pro Gewerk oder eine Kostenschätzung nach DIN 276 erforderlich.
- ❖ Bei umfangreichen Baumaßnahmen ist ggf. eine **Baugenehmigung**, bei denkmalgeschützten Objekten eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** erforderlich.
Die **Energieeinsparverordnung (EnEV)** ist zu beachten.
- ❖ Zur **Antragstellung** werden die Kostenangebote und die notwendigen Genehmigungen mit einem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde beim ALR Limburg-Weilburg eingereicht.

❖ Wichtig:

Erst nach Erhalt eines schriftlichen **Zuwendungsbescheides** dürfen Sie mit der Maßnahme beginnen, **Aufträge erteilen oder Materialien einkaufen.**

- ❖ Nach Abschluss der Arbeiten sind Rechnungen und Zahlungsbelege mit dem **Auszahlungsantrag** der Dorfentwicklungsbehörde (ALR) vorzulegen.
- ❖ Die **Auszahlung des Zuschusses** erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und einem abschließenden Ortstermin. Ihre Unterlagen erhalten Sie zurück.

Kostenlose Beratung:

- ❖ *Amt für den ländlichen Raum
Limburg- Weilburg
Gymnasiumstraße 4 (Schloss)
65589 Hadamar
D. Kirschbaum, Tel.: 06431/2965972
d.kirschbaum@limburg-weilburg.de*
- ❖ *Gemeinde Elbtal
Bürgermeister Joachim Lehnert,
Tel.: (06436) 94 46 – 0
joachim.lehnert@elbtal.eu*